

Wie werde ich Bürgerin/Bürger der Gemeinde Emmen?

Voraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer

- Sie haben innerhalb der letzten fünf Jahre während mindestens drei Jahren in Emmen gewohnt.
- Sie haben unmittelbar vor Einreichung des Gesuches ein Jahr in Emmen gewohnt.
- Sie geniessen einen guten Ruf.

Einbürgerungsgesuch

Das Gesuchformular erhalten Sie auf dem Regionalen Zivilstandsamt der Gemeinde Emmen (Verwaltungsgebäude, 1. Stock, Tel. 041 268 02 32). Jede/r Gesuchsteller/in ab dem 16. Altersjahr reicht ein eigenes Formular ein. Gesuche von Minderjährigen müssen von den Eltern bzw. von der/vom gesetzlichen Vertreter/in mitunterschieden werden. Das Gesuch ist dem **Regionalen Zivilstandsamt Emmen, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke**, einzureichen.

Beilagen zum Einbürgerungsgesuch

- **Familienausweis** (für Ehepaare mit Kindern): erhältlich beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes
- **Ausweis über den registrierten Familienstand** (für Einzelpersonen mit Kindern): erhältlich beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes
- **Personenstandsausweis** (für Einzelpersonen): erhältlich beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes
- **Beibehaltungs- bzw. Verzichtserklärung** (pro Person ein Formular): gemäss § 6 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Luzern kann jede Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte, werden jedoch nicht mitgezählt. Bei einem Verzicht auf ein ausserkantonales Bürgerrecht kann eine Gebühr anfallen.
- **Familienbüchlein** (falls vorhanden)
- **Auszug aus dem Betreibungsregister**: erhältlich beim Betreibungsamt Emmen, Rüeggisingerstrasse 20, Tel. 041 268 02 17.
- **Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister**: kann bei den Schweizerischen Poststellen oder per Internet (www.strafregister.admin.ch) beantragt werden.
- **Kopie des Entlassungsgesuches**: nur bei ausserkantonalen Bürgerrechten, falls eigenständig eingereicht

Kosten der Einbürgerung

Es wird eine Gebühr* von Fr. 200.-- pro Person/Familie erhoben. Bei Einbürgerungsgesuchen von Familien werden für die minderjährigen Kinder keine Gebühren berechnet.

*Minimalgebühr gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden des Kantons Luzern § 4 Ziff. 1

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

Gemeinde Emmen

Regionales Zivilstandsamt